

# RS OGH 2021/9/27 22R144/21p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2021

## Norm

ABGB §901

## Rechtssatz

Der Fluggast kann unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage vom Luftbeförderungsvertrag zurücktreten, wenn das Außenministerium für die Region des Ankunftsortes des Fluges (hier aus Anlass der COVID-19-Pandemie) eine Reisewarnung der höchsten Stufe (Stufe 6) ausgesprochen hat ("Sphärenfremdheit/höhere Gewalt" und "Unzumutbarkeit") und mit diesem Umstand im Zeitpunkt der Buchung nicht zu rechnen war ("Unvorhersehbarkeit"). Dass die Beförderungsleistung unter diesen Umständen nicht schlichtweg für jedermann wertlos wird (bloß eingeschränkte "Typizität"), schadet nicht.

## Entscheidungstexte

- 22 R 144/21p  
Entscheidungstext LG Korneuburg 27.09.2021 22 R 144/21p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00119:2021:RKO0000034

## Im RIS seit

12.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)